

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Februar 1849.

Indem die Bürgerschaft nach dem Inhalt und Umfang der ihr noch vorliegenden und dem heute dankbar entgegengenommenen Berichte der Verfassungs-Deputation zufolge, noch von dieser zu erwartenden Entwürfe ein baldiges Ende ihrer Verathungen um so mehr voraussehen zu dürfen glaubt, als auch der Senat ihr bisher trotz des schon um die Mitte Aprils bevorstehenden Ablaufs ihres Mandates, Bedenken gegen die von ihr gefaßten Beschlüsse nicht mitgetheilt hat: glaubt sie es schon jetzt an der Zeit, die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zum Behuf der Vorbereitung einer öffentlichen Feier der Vollendung des neuen Verfassungswerkes zu beantragen. Sie spricht dabei den dringenden Wunsch aus, daß diese Feier der mit Gottes Hülfe gelungenen Vollendung bei der Wiederkehr des Tages stattfinden möge, an welchem vor einem Jahre die Neugestaltung unserer staatsbürgerlichen Verhältnisse begonnen hat, damit fortan der achte März ein Tag dankbarer Erhebung für alle bremische Herzen werden möge. Die Bürgerschaft wird zur Erfüllung dieses Wunsches die ihr noch vorliegenden Arbeiten selbst in außerordentlichen Sitzungen gern beeilen, und indem sie die Verfassungs-Deputation ersucht, die noch rückständigen Entwürfe sobald als irgend möglich vorzulegen, vertraut sie, daß der Senat durch ungesäumte Mittheilung seiner Erklärungen über ihre Beschlüsse die Verwirklichung des obigen Wunsches befördern werde.

Zu der Deputation für die eventuelle Feier des Verfassungsfestes hat sie ihrerseits ernannt: die Herren J. M. Corssen, J. D. Köncke Herm. Sohn, Dr. Kottmeier, A. J. Misegaes, Dr. Moß, Heinr. Waltjen und C. H. C. Wischmann.

Die Bürgerschaft hat sodann ihre Verathung über den Entwurf der Verfassung, und zwar zuerst über den

Zweiten Abschnitt

von den Rechten der bremischen Staatsgenossen

fortgesetzt.

Sie erklärt sich mit dem Inhalte des Artikel 5, §. 9, 10, 11, einverstanden, jedoch mit dem Zusätze:

§. 11a. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegerecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

Eben so nimmt sie die Artikel 6, §. 12, 13, Art. 7, §. 14, Art. 8, §. 15, Art. 9, §. 16, 17, 18, 19, Art. 10, §. 20, Art. 11, §. 21, an.

Den Art. 11, §. 22 genehmigt sie in der Fassung:

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen schriftliche Bescheide zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Den Art. 12, §. 23 nimmt sie an.

Die Artikel 13 und 14, §. 24, 25, 26 hat sie in folgender Fassung angenommen:

Art. 13, §. 24. Alle Staatsgenossen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln, einer besondern Erlaubniß bedarf es dazu nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 25. Vereine zu gemeinsamer, den Gesetzen nicht widersprechender Wirksamkeit stehen allen Staatsgenossen frei. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Art. 14, §. 26. Die in den §§. 21, 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen finden auf die bewaffnete Macht Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Mit dem Inhalte der Art. 15, §. 27, 28, 29, Art. 16, §. 30, Art. 17, §. 31, 32, 33, 34 erklärt sie sich einverstanden.

Den Art. 18, §. 35 hat sie in folgender Fassung genehmigt:

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Grundrechte des deutschen Volks für die bremischen Staatsgenossen weder ausgeschlossen noch beschränkt, und sodann mit den von ihr beschlossenen Abänderungen den zweiten Abschnitt des Entwurfs der Verfassung angenommen.

Die Bürgerschaft hat darauf die

G e s e t z l i c h e n B e s t i m m u n g e n ,

die Deputationen betreffend, erster und zweiter Abschnitt, in Erwägung gezogen.

Sie nimmt die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 an; den §. 7 jedoch mit dem Zusage:

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht, oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuss begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

Den §. 8 nimmt sie gleichfalls an, verweist es indeß an die Verfassungs-Deputation zur weiteren Berathung und Berichterstattung, ob es sich empfehle, noch den Zusatz zu stellen:

Zum Austritt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist jedes Mitglied, welches für eigene Rechnung bei Lieferungen von Gegenständen, welche unter der Verwaltung der betreffenden Deputation stehen, zu concurriren wünscht.

Mit den §§. 9 bis 26 incl. ist die Bürgerschaft einverstanden.

Den §. 27 genehmigt sie in folgender Fassung:

Die Entlassung der erwähnten Beamten erfolgt vom Senat. Handelt es sich jedoch um die Entlassung eines Beamten wider seinen Willen, so ist zu derselben das Einverständnis derjenigen Behörden erforderlich, deren Wirkungskreis der Beamte angehört,

die §§. 28 und 29 aber so, wie sie im Entwurfe stehen.

Aus der

Zweiten Abtheilung,

von den einzelnen Deputationen, erster und zweiter Abschnitt, hat sie die §§. 30 bis 59 incl. angenommen und sich zugleich entschieden, daß der §. 60 so laute:

Für das gesammte Schulwesen im bremischen Staat besteht eine Deputation aus fünf Mitgliedern des Senats und zehn Mitgliedern der Bürgerschaft.

Von den letztern dürfen höchstens zwei dem Lehrstande angehören. Sie hat ferner den §§. 61 bis 74 incl. ihre Zustimmung ertheilt, und auch im

Dritten Abschnitt

die §§. 75 und 76, in welchem ersteren nur die sub 5 und 28 aufgeführten Deputationen wegfallen, genehmigt.

Ueber den §. 77 hat sie ihre Erklärung für heute ausgesetzt, sich jedoch mit den §§. 78 bis 83 incl. einverstanden erklärt, und sodann den in Anlage C enthaltenen ganzen Gesetzentwurf nach Maßgabe der bei den einzelnen §§. gefaßten Beschlüsse angenommen.